

1. SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Frankenstein vom 23.05.2016

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Frankenstein hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 16.02.2016 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Frankenstein vom 16.08.2014 wird wie folgt neu gefasst:

I. Verleihung von Nutzungsrechten an Reihen-, Wahl-, Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten

1. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach §§ 13, 14, 15, 16 a, 16 b und 16 c der Friedhofssatzung für
 - a) eine Einzelgrabstätte 900,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 1.800,00 €
 - c) jede weitere Grabstätte 900,00 €
 - d) Urnengrabstätte 500,00 €
 - e) Kindergrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 500,00 €
 - f) Urnengemeinschaftsgräber (anonyme Gräber) 500,00 €
 - g) Wiesengrabfeld
 1. Erdbestattung 1.250,00 €
 2. Urnenbestattung 850,00 €
 - h) Urnenbaumgrabstätte
 1. Urnenbestattung 850,00 €

Sofern im Wiesengrabfeld die Möglichkeit eines doppelgrabähnlichen Bestattungsortes wahrgenommen wird, ist für beide Bestattungsorte die Gebühr nach Buchstabe g) Ziffer 1 bzw. 2 zu entrichten.

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen:
Sobald eine Grabstätte neu belegt wird, ist die Nutzungszeit erneut auf 30 Jahre zu verlängern und die Nachgebühr für die zu verlängernden Jahre aus Nr. 1 zu berechnen.

Sofern im Wiesengrabfeld die Möglichkeit eines doppelgrabähnlichen Bestattungsortes wahrgenommen wird, ist im Falle einer Neubelegung für beide Bestattungsorte die Nachgebühr für die zu verlängernden Jahre aus Nr. 1 zu berechnen.

3. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Nr. 1 und 2 je Jahr für
 - a) eine Einzelgrabstätte 50,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 100,00 €
 - c) jede weitere Grabstätte 50,00 €
 - d) Urnengrabstätte 30,00 €
 - e) Kindergrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 30,00 €
 - f) Wiesengrabfeld
 1. Erdbestattung 80,00 €
 2. Urnenbestattung 60,00 €

Die Verlängerung kann jeweils für volle 5 Jahre für längstens 15 Jahre erfolgen.

Die Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit an einer Wiesengrabstätte kann nur ausgesprochen werden, wenn hierdurch die Möglichkeit der Nachbestattung des überlebenden Ehe- bzw. Lebenspartners eröffnet wird.

Im Falle einer doppelgrabähnlichen Wiesengrabstätte ist bei der Verlängerung des Nutzungsrechts der unter Buchstabe f) genannte Betrag insofern je Bestattungsplatz zu entrichten.

II. Aushebung und Schließen der Gräber

1. Reihen-, Wahl-, Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 610,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 970,00 €
 - c) Urnenbeisetzung 125,00 €
 - d) Zuschlag für Tieferlegung je Beisetzung 120,00 €
2. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Ascheurnen

1. Bei Reihen-, Wahl-, Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten für den Grabaushub zum Zwecke der Umbettung einer Leiche oder Ascheurne
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 610,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 970,00 €
 - c) für das Ausgraben von Ascheurnen 125,00 €
2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 120,00 €
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt II erhoben.
4. Das Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenscheidnern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 120,00 €
für jeden weiteren Tag 40,00 €
 - b) für das vorübergehende Einstellen einer Leiche eines Auswärtigen in der Leichenhalle je angefangenen Tag 60,00 €
 - c) für die Einstellung einer Urne oder die Durchführung einer Trauerfeier 120,00 €
- Für die Reinigung der Leichenhalle 30,00 €

V. Weitere Kostenersätze und Zuschläge

1. Genehmigung für Grabmale 15,00 €
2. Friedhofspersonal pro Person 80,00 €
3. Lieferung und Verlegung von Trittplatten in den Grabfeldern A, B und C 200,00 €
4. Lieferung und Verlegung von Trittplatten im Grabfeld U 100,00 €

VI. Erhebung von Verwaltungsgebühren

Für die Erteilung von Genehmigungsbescheiden aller Art werden Gebühren nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Landesgebührengesetz) festgesetzt.

VII. Besondere und sonstige Leistungen

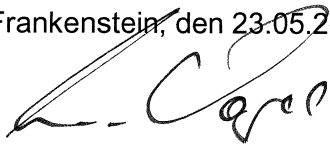
Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht geregelt sind oder die in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgeschriebenen Leistungen hinausgehen, können auf Antrag erbracht werden.

Der Antragsteller hat die anfallenden Kosten zu tragen.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Frankenstein vom 16.08.2014 tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Frankenstein, den 23.05.2016



Eckhard Vogel
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Enkenbach-Alsenborn, den 23.05.2016



(Andreas Alter)
Bürgermeister